

Durch die Tätigkeit des Bauberaters werden die Pflichten des Bürgers als Bauausführender nicht berührt. Er ist zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet und dafür verantwortlich, daß keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und keine Schäden entstehen. Er hat auch — ebenso wie der Bauberater — an den vom Kreisbauamt veranstalteten Unterweisungen über wichtige bautechnische Vorschriften und die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes teilzunehmen; andernfalls wird ihm die Zustimmung zum Eigenheimbau nicht erteilt.

Über die Bauberaterung ist zwischen dem Bürger als Auftraggeber und dem Bauberater als Auftragnehmer ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der dem in der Anlage zur 1. DB veröffentlichten Mustervertrag entsprechen soll und auf den die Vorschriften des Zivilrechts, also künftig die Bestimmungen über persönliche Dienstleistungen gemäß §§ 197 bis 203 ZGB, Anwendung finden. Die Vergütung für die Bauberaterung kann in den Kredit für den Eigenheimbau einbezogen werden. Sie darf 1 Prozent der veranschlagten Baukosten nicht übersteigen. Maßgeblich für die Vergütung sind die Bestimmungen über Projektierungsarbeiten in freiwilliger Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit. Zu beachten ist, daß die in der Fußnote zu § 7 der 1. DB genannte Rechtsvorschrift inzwischen durch die AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632) abgelöst wurde.

*

Durch **Beschluß des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. Juli 1975 (GBl. I S. 581)** ist eine neue Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge in Kraft gesetzt worden, die entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung präziser festlegt, welche Verpflichtungen in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen sind, um neue Formen oder schöpferische Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu entwickeln und zu verallgemeinern.

Stärker wird darauf orientiert, die Erfahrungen bei der Durchführung von Initiativschichten planwirksam auszuwerten, die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ qualitativ weiterzwickeln und die Anwendung sowjetischer Erfahrungen und Neuereremethoden zu fördern (Abschn. III Ziff. 1). Zur Entwicklung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen gehören auch Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die Initiative der Werktätigen, ohne Unfälle und Havarien den Plan zu erfüllen, im sozialistischen Wettbewerb weiterzuentwickeln und zu fördern, sowie Ordnung und Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten.

Diejenigen Festlegungen in Betriebskollektivverträgen, die sich jährlich wiederholen, sollen in besondere Anlagen aufgenommen werden, die nicht jährlich neu zu erarbeiten und zu beschließen sind. Das betrifft bewährte betriebliche Regelungen über die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, die Verwendung des Betriebsprämienfonds, materielle Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen und anderen Anlässen, die Urlaubsgewährung und die Zahlung von Erschweihiszuschlägen. Die Anlagen werden nur dann ergänzt bzw. geändert, wenn neue Festlegungen erforderlich sind (Abschn. I Ziff. 3, Abschn. III Ziff. 6).

Im Unterschied zum Frauenförderungsplan ist der Jugendförderungsplan gemäß § 55 des Jugendgesetzes nicht mehr Bestandteil des Betriebskollektivvertrags. Der Jugendförderungsplan des Betriebes ist kein kollektiver Vertrag, sondern eine Festlegung des staatlichen Leiters zur Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik, die in Abstimmung mit der FDJ-Leitung und der Gewerkschaftsleitung vorzubereiten und mit den Jugendlichen zu beraten ist. Unbeschadet dessen sind im Betriebskollektivvertrag im Abschnitt über die Entwicklung des Kultur- und Bildungsniveaus auch soziole Verpflichtungen zur Förderung der jugendlichen Werktätigen vorgesehen, so z. B. zur Berufsausbildung und außerschulischen Tätigkeit der Lehrlinge

sowie zur Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und jungen Arbeiter.

Als Termin für den Abschluß der Betriebskollektivverträge wird neu der 31. Januar des jeweiligen Planjahres bestimmt (bisher 31. Dezember des Vorjahres). Damit sind bessere Voraussetzungen gegeben, um die Beschlußfassung über die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und über den Betriebskollektivvertrag zeitlich in Übereinstimmung zu bringen.

Die Richtlinie selbst wurde gegenüber der bisherigen Regelung gestrafft und ermöglicht dadurch eine bessere Handhabung in den Betrieben. Der Betriebskollektivvertrag wird für den Werktätigen übersichtlicher und für die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen besser kontrollierbar.

Der **Beschluß des Ministerrates zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer strengen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. August 1975 (GBl. I S. 631)** legt gegenüber der bisherigen Regelung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der sozialistischen Genossenschaften für die Vorbereitung und Durchführung zusätzlicher Arbeit eindeutiger fest.

Freiwillige bezahlte Tätigkeit von Werkträgern außerhalb der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse sowie von Genossenschaftsmitgliedern ist danach nur zulässig

a) entsprechend der noch zu erläuternden AO des Ministers für Bauwesen vom 25. August 1975;

b) für stunden- oder tageweise Tätigkeiten zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Produktion landwirtschaftlicher Produkte, zur Be- und Entladung sowie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkträger erfordern;

c) für stunden- oder tageweise Reparaturarbeiten an Anlagen und Maschinen in Betrieben, die über keine eigenen Reparaturkapazitäten verfügen;

d) für stunden- oder tageweise Aushilftätigkeiten, soweit das in Rechtsvorschriften oder Rahmenkollektivverträgen vorgesehen ist.

Die Vergütung der zusätzlichen Arbeit erfolgt entsprechend der ausgeübten Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen.

Den Hauptanwendungsfall regelt die **AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632)**.

Durch zusätzliche Arbeit soll hier vorrangig die Ausführung von Baureparaturen im Wohngebiet gesichert werden. Zugelassen ist auch zusätzliche Arbeit für Anbauten an bestehenden Gebäuden im Wertumfang bis zu 100 TM Baukosten, insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze, zur Erweiterung von Verkaufsflächen u. ä. Darüber hinaus sind Baumaßnahmen geringen Umfangs in Betrieben und Einrichtungen zur Beseitigung kleinerer Schäden und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie Bauleistungen im Wertumfang bis zu 50 TM zur Verwirklichung von Rationalisierungsmaßnahmen gestattet. Alle Baumaßnahmen dürfen nur dann in zusätzlicher Arbeit durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Baumaterialien, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Spezialleistungen planmäßig zur Verfügung stehen oder durch Nutzung örtlicher Reserven zusätzlich erschlossen werden. Damit soll unterbunden werden, daß Initiativbaumaßnahmen ohne umfassende materielle Sicherung begonnen und zu Lasten der Planbauten durchgeführt werden.

Die seit 1970 unverändert gebliebenen Vergütungssätze für zusätzliche Arbeit auf dem Bausektor wurden der Effektivlohnentwicklung im Bauwesen angepaßt. Die Höhe der Sätze entspricht der durchschnittlichen Entlohnung, die Werkträger in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielen. Zur Stimulierung hoher Leistungen und kurzer Ausführungszeiten können z. B. auf der Grundlage von Arbeitsnormkatalogen Objektvergütungssummen vereinbart werden.